

Edingen-Neckarhausen

TEILÄNDERUNGSPLAN VII - MANNHEIMER STRASSE

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Mannheim, den 26. August 2025

Aktenzeichen: 25125-1



Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Edingen-Neckarhausen Bau- und Umweltamt	Hauptstraße 60 68535 Edingen-Neckarhausen
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Projektbearbeitung:	Dipl.-Biol. Klaus Herden	
Datei:	https://baaderkonzept.sharepoint.com/sites/ma259/shared/documents/25125-1_b-plan_änderungen_edingen-neckarhausen/gu/stellungnahmen/250826_potenzialanalyse_mannheimer_strasse.docx	
Datum:	Mannheim, den 26. August 2025	

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Methodik	6
3	Ergebnisse.....	8
	3.1 Vögel	8
	3.2 Fledermäuse	8
	3.3 Reptilien	8
	3.4 Weitere relevante Arten	9
4	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG	9
5	Fazit.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Grundstücks in der Mannheimer Straße 20	5
Abbildung 2: Großräumige Lage des Grundstückes	7
Abbildung 3: Detaillierte Lage des Grundstückes (s. rote Markierung)	7
Abbildung 4: Vorderseite des Wohnhauses zur Mannheimer Straße	10
Abbildung 5: gepflasterte Seiteneinfahrt	10
Abbildung 6: Rückwärtiger verfallener Schuppen mit gelagerten Holzbrettern	11
Abbildung 7: Mauereidechse auf Holzbrett	11
Abbildung 8: Verfallener Schuppen	12
Abbildung 9: Schuppen, innen	12
Abbildung 10: Gebäuderückseite	13
Abbildung 11: Gebäudedecke innen	13
Abbildung 12: Garten mit dichter Ruderalvegetation	14
Abbildung 13: verdichtete Bodenbereiche	14
Abbildung 14: Seiteneingang zur Mannheimer Straße	15
Abbildung 15: Nordwestliche Gebäudeseite	15



Anhang Fotodokumentation



oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Störungsverbot: Nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Schadigungsverbot: Nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2 Methodik

Am 19.08.2025 das Grundstück in der Mannheimer Straße 20 hinsichtlich einer Besiedlung mit artenschutzrechtlich relevanten Arten (vorrangig Reptilien, Vögel und Fledermäuse) untersucht. Dabei wurden alle relevanten Flächen und Strukturen in Augenschein genommen und auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Arten (Nester, Horste, Baumhöhlen, Ausschlupflöcher etc.) kontrolliert. Die Lage des Grundstückes ist in den beiden folgenden Abbildungen dargestellt.



Abbildung 2: Großräumige Lage des Grundstückes
(Quelle: udo.lubw.baden-wuerttemberg)



Abbildung 3: Detaillierte Lage des Grundstückes (s. rote Markierung)
(Quelle: udo.lubw.baden-wuerttemberg)

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Die Begehung des Grundstückes in der Mannheimer Straße 20 ergab keine Hinweise auf die Anwesenheit relevanter Vogelarten. Geeignete Bäume und Gebüsche waren nicht vorhanden, sodass mit Gebüschbrütern nicht zu rechnen ist. Im Garten wachsen nur ruderale Pflanzenbestände ohne Brutpotenzial für gebüschbrütende Arten.

Gebäudebrütende Vogelarten, wie Mehlschwalbe, Hausrotschwanz oder Haussperling wurden ebenfalls nicht nachgewiesen. Auch konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten nachgewiesen werden. Dennoch sind einzelne Bruten vom Hausrotschwanz in versteckten Nischen, welche nicht kontrolliert werden konnten, nicht auszuschließen. Bruten des Haussperlings, der kolonieartig bis weit in den August brütet, können allerdings ausgeschlossen werden, da Vorkommen dieser Art nicht bestätigt wurden.

3.2 Fledermäuse

Quartiere von Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen. Am Wohnhaus sowie auch am verfallenen Holzschuppen fehlen geeignete Quartierstrukturen, wie Verschalungen, Fensterläden etc.

Zudem wurden keine Spuren, die auf die regelmäßige Anwesenheit von Fledermäusen hinweisen, wie Nahrungsreste, Kot- oder Urinspuren nachgewiesen. Eine Habitatfunktion der abseits zur Mannheimer Straße gelegenen Gartenflächen als potenzielles Nahrungsrevier für Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, diese Funktion ist allerdings nicht essenzieller Natur, da Tiere in angrenzende Bereiche ausweichen können und Fledermäuse üblicherweise verschiedene Jagdreviere anfliegen. Eine Betroffenheit von Fledermäusen ist somit vollständig auszuschließen.

3.3 Reptilien

Im Rahmen der einmaligen Begehungen am 19. August 2025 wurden bei geeigneten Erfassungsbedingungen für Reptilien (sonnig, trocken, Windstill, $T \geq 20^{\circ}\text{C}$) zwei Mauereidechsen auf gestapelten Holzbrettern nachgewiesen (s. Abbildung 7).

Dennoch finden sich auf dem Grundstück für Eidechsen nur wenige Habitatfunktionen, die auf ein größeres Vorkommen schließen lassen. Die Gartenflächen sind überwiegend stark bewachsen und teilweise verdichtet oder (teil)versiegelt, so dass sich dort kaum geeignete Eiablage-, Versteck- oder Überwinterungsmöglichkeiten finden (siehe Fotodokumentation). Es ist denkbar, dass die Tiere aus angrenzenden Grundtücken eingewandert sind, in denen sie überwintern und Eier ablegen können.

3.4 Weitere relevante Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie Amphibien, Haselmaus, Biber, Tag- und Nachtfalter, Libellen etc. können aufgrund fehlender Lebensräume vollständig ausgeschlossen werden.

4 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG

Eine schonende Vergrämung von Mauereidechsen kann durchgeführt werden, indem die vorhandenen Holzstapel und gelagerten Bretter schonend während der Aktivitätszeit der Tiere entfernt werden, so dass sich den Tieren keine Versteckmöglichkeiten mehr bieten. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob noch Tiere vorhanden sind, die dann gegebenenfalls abzufangen sind und in geeignete, möglichst angrenzende Habitats umzusiedeln sind. Diese Habitats können durch Einbringen von Habitatenelementen, z. B. Holzstapel aufgewertet werden, so dass die wenigen vorhandenen Tiere im Baufeld dorthin verbracht werden können. Das Baufeld ist dann mittels geeignetem Reptilienschutzzaun vor einer Wiedereinwanderung von Tieren zu schützen.

Um den Verlust potenzieller Nistmöglichkeiten für den Hausrotschwanz zu kompensieren, sollten in räumlicher Nähe zwei Halbhöhlenkästen für diese Art an Gebäuden aufgehängt werden.

5 Fazit

Im Rahmen einer Begehung wurden mit Ausnahme möglicher Brutnischen für den Hausrotschwanz, welche nicht kontrolliert werden konnten, keine relevanten Individuen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Vogel- und Fledermausarten nachgewiesen.

Bei der Begehung wurden zwei Individuen der streng geschützten Mauereidechse nachgewiesen, es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass eine größere Population das relevante Grundstück besiedelt, da geeignete Habitatrequisiten, wie Eiablagebereiche oder Überwinterungshabitats fehlen.

Ein Anbau des Gebäudes ist unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 genannten Maßnahmen möglich, ohne dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Mannheim, den 26. August 2025

i. A. 

Klaus Herden
(Baader Konzept GmbH)

Anhang – Fotodokumentation



Abbildung 4: Vorderseite des Wohnhauses zur Mannheimer Straße



Abbildung 5: gepflasterte Seiteneinfahrt



Abbildung 6: Rückwärtiger verfallener Schuppen mit gelagerten Holzbrettern



Abbildung 7: Mauereidechse auf Holzbrett



Abbildung 8: Verfallener Schuppen



Abbildung 9: Schuppen, innen



Abbildung 10: Gebäuderückseite



Abbildung 11: Gebäudedecke innen



Abbildung 12: Garten mit dichter Ruderalvegetation



Abbildung 13: verdichtete Bodenbereiche



Abbildung 14: Seiteneingang zur Mannheimer Straße



Abbildung 15: Nordwestliche Gebäudeseite